



Satzung des Burger Volleyball Club 99 e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Burger Volleyball Club 99 e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Burg. Er ist Mitglied im VVSA.

§2 Zweck und Grundsätze des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinsgesetzes, und zwar durch die Förderung des Sports, insbesondere durch die Förderung des Kinder- und Jugendsports, des Wettkampfsports und des Breitensports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist unpolitisch und parteienunabhängig.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist eingetragen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages und nach Aushändigung dieser Satzung wirksam.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
- (5) Bei hervorragenden Verdiensten für den Verein kann eine Ehrenmitgliedschaft vergeben werden. Über Vorschläge berät der Vorstand. Die Ernennung erfolgt in der Mitgliederversammlung.

§5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle vereinseigenen Sportgeräte zu nutzen.

§6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung und die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vereinseigenen Sportgeräte sorgfältig zu behandeln, um einen finanziellen Schaden vom Verein abzuwenden.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vorher schriftlich mitzuteilen.
- (2) Beim Austritt besteht kein Anspruch auf bezahlte Beiträge des laufenden Jahres.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden,
 - a) wegen erheblicher Verletzung der satzungsgemäßen Pflichten,
 - b) wegen erheblicher Schädigung des Vereinssehens.
- (4) Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem Betroffenen steht innerhalb eines Monats schriftliche Berufung an den Vorstand zu, der in seiner nächsten Sitzung zu entscheiden hat.
- (5) Gegen die Entscheidung des Vorstands ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie hat 3 Wochen nach der Entscheidung schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Ausschluss wird sofort wirksam.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten. Es besteht kein Anspruch auf Anteile am Vermögen des Vereins.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr statt. Diese ist vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (§10) dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu beinhalten:
 1. Bericht des Vorstandes
 2. Kassenbericht
 3. Entlastung des Vorstandes und Wahlen, soweit diese anstehen
 4. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der wahlberechtigten und erschienenen Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen wird jedoch eine dreiviertel Mehrheit benötigt.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung können sowohl vom Vorstand als auch von den Mitgliedern gestellt werden und sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich einzureichen. Anträge zur Satzungsänderung sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einzureichen.
- (6) Eine geheime Abstimmung erfolgt nur dann, wenn dies mindestens 10 Mitglieder beantragen.
- (7) Die gefassten Beschlüsse sind protokollarisch niederzuschreiben und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung ernannt.

§10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Erreichen des 16. Lebensjahres sowie die Ehrenmitglieder.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wählbar sind alle Mitglieder mit Erreichen der Volljährigkeit.

§11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. der Vorsitzende
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. der Kassenwart
 4. der Sportwart
 5. der Jugendwart
 6. der Frauenwart
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart.

- (6) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Kassenwart sind allein vertretungsberechtigt.
- (7) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich gegenüber Dritten.
- (8) Vorstandssitzungen werden protokollarisch festgehalten.

§12 Beiträge

- (1) Die Höhe differenzierter Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Verein zahlt Beiträge und sonstige finanzielle Verpflichtungen an den für ihn zuständigen Sportfachverband.
- (3) Der Beitrag und der Versicherungsbeitrag zum KSB und zum LSB werden vom Verein getragen.
- (4) Startgelder für Wettbewerbe des KFV und des VVSA werden vom Verein getragen.
- (5) Über den Verwendungszweck von Sponsorengeldern entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Vereinskasse ist bis zum 15.02. des folgenden Kalenderjahres zu prüfen.
- (7) Der Umgang mit der Vereinskasse wird durch eine gesonderte Kassenordnung geregelt.

§13 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Dieser beschränkt sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Belege sowie die satzungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung als gesonderter Tagungsordnungspunkt beschlossen werden. Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Jerichower Land e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§16 Sprachliche Gleichstellung

- (1) Die verwendeten Person- und Funktionsbeschreibungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

Änderung der Satzung am 17.06.2015

Karl-Yorck von Diemel

